

132. Kann eine durch Beschluß erlassene einstweilige Verfügung mit der Behauptung, daß die prozessualen Voraussetzungen derselben fehlen, im Wege der Beschwerde angefochten werden?

V. Civilsenat. Beschl. v. 22. Februar 1893 i. S. M. u. Gen. (Rl.) w. S. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. V. 25/93.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Die Beklagten hatten als persönliche Gläubiger Mietforderungen ihres Schuldners gepfändet, Kläger als Hypothetgläubiger den Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der Pfandstücke gemäß §. 710 Abs. 1 C.P.D. im Wege der Klage geltend gemacht. Auf Antrag des Klägers war den Mietschuldnern die Zahlung der Miete an die Beklagten durch einstweilige Verfügung untersagt. Die dagegen vom Mitbeklagten Rechtsanwalte R. erhobene Beschwerde ist vom Kammergerichte als unzulässig verworfen, die weitere Beschwerde vom Reichsgerichte als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„In Erwägung, daß das Landgericht auf Antrag der Kläger im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet hat, daß die durch amtsgerichtlichen Beschluß für den Beschwerdeführer R. gepfändete, am 1. Januar 1893 fällige Miete des Britenmeisters L. in Höhe von 40 \mathcal{M} nicht an den Beschwerdeführer gezahlt werde;

daß dahingestellt bleiben kann, ob diese Anordnung auf dem in den §§. 710 Abs. 4. 688 C.P.D. vorgesehenen Wege getroffen werden konnte und dann auch mußte, da sie nach Inhalt und Begründung des Beschlusses vom 30. Dezember 1892 nicht etwa bloß — irrtümlich — als einstweilige Verfügung bezeichnet, sondern als solche beabsichtigt und den Beteiligten erkennbar gemacht ist;

daß gegen eine durch Beschluß erlassene einstweilige Verfügung Widerspruch und nur dieser zulässig ist (§§. 815. 804 C.P.D.), und insbesondere auch der Einwand, daß die prozessualen Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung nicht vorliegen, nur in dem auf erhobenen Widerspruch eintretenden Verfahren geltend gemacht werden kann;

daß hiernach die gegen die einstweilige Verfügung eingelegte Beschwerde durch den angefochtenen kammergerichtlichen Beschluß mit Recht als unzulässig verworfen ist.“